VERORDNUNG (EG) Nr. 2445/94 DER KOMMISSION

vom 10. Oktober 1994

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2258/92 mit besonderen Durchführungsvorschriften für die Versorgung der Kanarischen Inseln mit pflanzlichen Ölen und über die Bedarfsvorausschätzung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1974/93 der Kommission (2), insbesondere auf Artikel 3 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 und die Verordnung (EWG) Nr. 2258/92 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1845/94 (4), enthalten die besonderen Durchführungsvorschriften und regeln die Erstellung von vorläufigen Bilanzen für die Versorgung mit pflanzlichem Öl im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September 1994. Bis die Ergebnisse der Prüfung der von den zuständigen Behörden übermittelten Zusatzauskünfte vorliegen, empfiehlt es sich, zur Vermeidung einer Unterbrechung der Regelung die vorläufige Bilanz zur Versorgung der Kanarischen Inseln für den Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. November 1994 auf der Grundlage der Mengen für 1993/94 zu erstellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der für Getreide, Fette bzw. Trockenfutter zuständigen Verwaltungsausschüsse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2258/92 erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Befreiung von Zöllen bei der Einfuhr bzw. die Gewährung der Beihilfe für gemeinschaftliche Versorgungslieferungen gilt im Rahmen der für die Kanarischen Inseln erstellten Bedarfsvorausschätzung für die Zeit vom 1. Oktober bis 30. November 1994 für folgende Mengen:

(in Tonnen)

KN-Code	Warenbezeichnung	Menge
1507 bis 1516 (außer 1509 und 1510)	Pflanzliche Öle (außer Olivenöl)	5 833“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 1994.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Oktober 1994

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 173 vom 27. 6. 1992, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 180 vom 23. 7. 1993, S. 26.
(3) ABl. Nr. L 219 vom 4. 8. 1992, S. 46.
(4) ABl. Nr. L 192 vom 28. 7. 1994, S. 16.